



Aufgrund der §§ 16, 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) In der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Mai 2018 (GVBl. S. 198), des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I, S.142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Okt. 2019 (GVBl. S. 310), des § 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Efze) in ihrer Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

## **Satzung zur Regelung der Wahlwerbung der Kreisstadt Homberg (Efze)**

### **(Wahlwerbesatzung)**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Wahlwerbesatzung regelt die Sondernutzung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie Straßenbegleitgrünflächen durch Werbung für politische Zwecke auf Werbeträgern (Wahlwerbung) sowie das Aufstellen und Betreiben von Informationsständen in der Kreisstadt Homberg (Efze) und ihrer Stadtteile während der Wahlkampfzeit. Sie gilt für alle Wahlen und Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheide).

Die festgelegten Grundsätze gelten dabei nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, Wahlwerbung im Außenbereich wird hiervon nicht berührt. Die Vorschriften des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) und der Straßenverkehrsordnung (StVO) bleiben unberührt.

## **§ 2** **Begriffsbestimmungen**

### **(1) Wahlkampfzeit**

Plakate und ähnliche Ankündigungsmittel sind, soweit sie für Berechtigte gemäß Abs. 2 zutreffen, nur innerhalb der Wahlkampfzeit zulässig. Die Wahlkampfzeit beginnt frühestens 2 Monate vor dem Wahltag und endet mit diesem.

### **(2) Berechtigte**

Berechtigte Sondernutzer im Sinne der Satzung sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die in der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze), in den Ortsbeiräten der Stadtteile der Kreisstadt Homberg (Efze), im Kreistag des Schwalm-Eder-Kreises, im Hessischen Landtag, im Deutschen Bundestag oder Europäischen Parlament vertreten sind, sowie Träger von Wahlvorschlägen oder Wahllisten für die jeweils anstehenden Wahlen zu den genannten Parlamenten. Berechtigte sind weiterhin zugelassene Einzelbewerber/innen für die Wahl zur/zum Bürgermeister/in der Kreisstadt Homberg (Efze), zur/zum Landrätin/Landrat des Schwalm-Eder-Kreises und Initiatoren von Volks- und Bürgerentscheiden.

### **(3) Werbeträger**

Werbeträger sind Stell-, Hänge- und Großflächenplakatschilder. Sie dienen der Aufnahme von Werbeplakaten und sollen aus witterungsbeständigem Material bestehen. Es dürfen keine Werbeträger mit kantigen Metallrahmen oder solcher, von denen anderweitige Verletzungsgefahren ausgehen können, verwendet werden.

### **(4) Informationsstände anlässlich von Wahlen**

Informationsstände im Sinne dieser Satzung sind mobile Stände mit einer Größe von max. 15 m<sup>2</sup>, die Berechtigte nach § 2 Abs. 2 zum Zwecke der Information über Wahlziele und Kandidaten aufstellen.

Für das Antragsverfahren zur Sondernutzung durch Informationsstände anlässlich von Wahlen, die Erlaubniserteilung, die Ausübung und die Beendigung dieser Sondernutzung gelten die Regelungen dieser Satzung.

## **§ 3** **Anforderungen an die Wahlwerbung**

1. Mit Plakaten dürfen nur diejenigen Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen und Einzelbewerber(innen) werben, die für die jeweilige Wahl auch tatsächlich Wahlvorschläge eingereicht haben.
2. Es gelten für die Wahlwerbung folgende Höchstmaße:
  - Plakatfläche für Stellschilder 120 cm x 100 cm
  - Plakatfläche für Hängeschilder 85 cm x 60 cm

- Plakatflächen für Großflächenplakatschilder 360 cm x 290 cm
3. Durch die Art der Aufstellung oder Anbringung der Plakate bzw. Werbeträger darf die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.
  4. Plakate bzw. Werbeträger dürfen nicht angebracht werden
    - a. an oder neben Masten von amtlichen Verkehrszeichen, von Lichtzeichenanlagen sowie an oder neben Verkehrseinrichtungen (§ 43 Abs. 1 StVO)
    - b. an Stellen, an denen Werbeträger die Verkehrsübersicht/Verkehrssicherheit gefährden oder behindern und in einer geringeren Entfernung als 7,5 m vor und hinter Straßenkreuzungen, Einmündungen und Fußgängerüberwegen sowie auf Verkehrsflächen, die zum Parken freigegeben sind
    - c. an technischen Bauwerken (Verteilerschränke, Hydranten, Trafo-Stationen o. ä.) sowie an Buswartehallen
    - d. an Bäumen
    - e. an Brücken, Brückengeländern, Haltestellen, an Spritzschutzgeländern, Fußgängerschutzgittern, Stützwänden und Stützwandgeländern;
  5. Werbeträger und Plakate dürfen nach Ort und Anbringung sowie nach Form und Farbe nicht zur Verwechslung mit Verkehrszeichen- und Einrichtungen führen, oder deren Wirkung beeinträchtigen. Sie dürfen nicht sichtbehindernd aufgestellt oder angebracht werden. Dies gilt insbesondere für Sichtdreiecke an Straßeneinmündungen und Kreuzungen.
  6. Werbeanlagen dürfen das Passieren des Gehweges nicht behindern. Dies gilt auch für aufgestellte Werbeelemente in Fußgängerbereichen.
  7. Die Anbringung an Masten und Straßenlaternen muss mit einer Bodenfreiheit von 2,00 m (Unterkante) erfolgen. Bei Anbringung über einem Geh- oder Radweg muss die Bodenfreiheit 2,20 m betragen. Werbeträger sind so aufzustellen oder aufzuhängen und zu befestigen, dass die Verkehrssicherheit jederzeit gewährleistet ist. Sie müssen den Anforderungen an Ordnung und Sicherheit genügen. Sie dürfen nicht in das Lichtprofil öffentlicher Straßen hineinragen.
  8. Die Werbeträger sind laufend zu kontrollieren und unverzüglich zu ersetzen oder zu beseitigen, wenn sie beschädigt sind. Verschmutzungen öffentlicher Straßen oder Ablagerungen auf öffentlichen Straßen, die durch die Sondernutzung bedingt sind, sind vom Berechtigten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
  9. Das Aufstellen von Großflächenplakatschildern ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Kreisstadt Homberg (Efze) zulässig. Die Aufstellung darf ausschließlich an den im § 4 Abs. 3 bezeichneten Flächen erfolgen.

## § 4 Freigabe öffentlicher Plätze

1. Die Kreisstadt Homberg (Efze) bestimmt die öffentlichen Stellplätze für Plakate, Plakattafeln bzw. Plakatständer in der Größe bis DIN A 0. Sie bestimmt ebenfalls die Flächen für die Aufstellung von Großflächenplakaten (sog. „Wesselmänner“).
2. Plakate, Plakattafeln bzw. Plakatständer dürfen unter Beachtung von § 3 dieser Satzung an folgenden Plätzen aufgestellt bzw angebracht werden:
  - **Wallstraße**, mit Ausnahme der Grünanlage entlang der Stadtmauer
  - **Ziegenhainer Straße**, mit Ausnahme des Grundstückes Kaufhaus Sauer
  - **Kasseler Straße**, oberhalb der Mauer zum alten Friedhof (jetzt Parkgelände)
  - **Bahnhofstraße**, mit Ausnahme des Einmündungsbereiches zur Ziegenhainer Straße (sogen. Jägerdenkmal)
  - **Dörnbergweg**
  - **Obertorstraße**
  - **Hans-Staden-Allee**
  - **Landgrafenallee**
  - **Waßmuthshäuser Straße**, mit Ausnahme des Einmündungsbereiches zur Hersfelder Straße
  - **Davidsweg**
  - **Bindeweg**
  - **sowie in sämtlichen Stadtteilen**
3. Jeweils ein Großflächenplakat pro Berechtigtem darf unter Beachtung von § 3 dieser Satzung an folgenden Standorten aufgestellt werden:
  - **Hersfelder Straße**, Grünfläche im Bereich unterhalb der Fußgängerbrücke
  - **Ziegenhainer Straße**, Grünfläche im Einfahrtsbereich B 323
  - **Kasseler Straße**, Grünfläche im Einfahrtsbereich L 3224

### **Alternativ zu den o a. Standorten:**

Auf von der Stadt Homberg zur Verfügung gestellte Plakattafeln:

#### **Standorte in der Kernstadt**

- **Bereich der Hersfelder Straße, Grünfläche unterhalb der Aufstellfläche für Großflächenplakate**
- **Bereich der Wallstraße, Grünfläche an der Stadtmauer vor Einfahrt in das Parkhaus Pulverturm**
- **Einfahrtsbereich der Mühlhäuser Straße (L3224), Grünfläche vor Freizeitanlage Mühlhäuser Feld**
- **Bereich der Hans-Staden-Allee, Grünfläche an der Stadtmauer vor Haus Nr. 7**

### Standorte in den Stadtteilen

- Allmutshausen städt. Fläche im Bereich Fliederweg (mindestens 20 m Abstand zum Dorfgemeinschaftshaus)
- Berge städt. Grünfläche im Bereich Pappelallee in Höhe des Bolzplatzes
- Caßdorf städt. Fläche im Bereich Weidenweg hinter Einfahrt Haus Nr. 2
- Dickershausen städt. Fläche im Bereich Danziger Straße (mindestens 20 m Abstand zum Feuerwehrhaus)
- Holzhausen städt. Grünfläche im Bereich Berliner Straße vor Abzweigung Mittelstraße
- Hombergshausen städt. Grünfläche im Bereich Kehrenbergstraße in Höhe des Bolzplatzes
- Hülsa städt. Grünfläche im Bereich ehemaliges Haus Königstraße 4 (abgerissen)
- Lembach städt. Fläche im Bereich Waberner Straße (mindestens 20 m Abstand zum Dorfgemeinschaftshaus)
- Lützelwig städt. Grünfläche im Bereich Marburger Straße vor Haus Nr. 28
- Mardorf städt. Fläche am Scherchen (mindestens 20 m Abstand zum Dorfgemeinschaftshaus)
- Mörshausen städt. Fläche im Bereich Breslauer Straße (mindestens 20 m Abstand zum Dorfgemeinschaftshaus)
- Mühlhausen, städt. Grünfläche im Bereich Lendorfer Straße an der Efze
- Relbehausen städt. Grünfläche im Bereich Remsfelder Straße am Abzweigung von der B323
- Rodemann städt. Grünfläche im Bereich Am Backhaus hinter der Haltestelle
- Roppershain städt. Grünfläche im Bereich Schützenstraße (mindestens 20 m Abstand zum Dorfgemeinschaftshaus)
- Rückersfeld städt. Grünfläche im Bereich Bauernstraße hinter der Haltestelle
- Sondheim städt. Grünfläche im Bereich Wildparkstraße hinter der Haltestelle
- Steindorf keine der städtischen Flächen als Standort geeignet
- Waßmutshausen städt. Grünfläche im Bereich Hülsaer Straße vor der Brücke
- Welferode städt. Grünfläche im Bereich Preßnitzer Straße gegenüber Haus Nr. 2
- Wernswig städt. Grünfläche im Einfahrtsbereich der L 3158.
- Wernswig städt. Grünfläche im Bereich des Sportplatzes Sondheimer Straße

### **§ 5 Genehmigungspflicht**

Die Aufstellung von Plakaten und Werbeträgern im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf der schriftlichen Erlaubnis der zuständigen Ordnungsbehörde.

Die entsprechenden Anträge auf Erlaubnis sind rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor der geplanten Aufstellung einzureichen. Die Erlaubnis wird befristet und widerruflich erteilt und kann mit Auflagen versehen werden.

## **§ 6 Erlaubnisversagung**

Die Erlaubnis ist zu versagen

- 1) wenn überwiegend öffentliche Interessen dies erfordern, z. B. wenn durch die Aufstellung von Werbung oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann, oder
- 2) wenn wegen der Art des Werbeträgers oder durch die Art und Weise seiner beabsichtigten Aufstellung oder Anbringung eine Beschädigung der öffentlichen Straße nicht ausgeschlossen werden kann.

## **§ 7 Einschränkungen, Auflagen, Bedingungen**

- 1) Das Anbringen von Plakaten, die aus Kunststoff / Wellkunststoff ( „FlexiPlast“ o. ä.) bestehen, ist untersagt
- 2) In der Kernstadt und den Stadtteilen wird die Höchstzahl der Plakate pro Berechtigtem nach folgender Tabelle begrenzt:

Stadtteile Anzahl der Wahlplakate pro Berechtigtem

---

Homberg (Efze) Kernstadt	bis zu 12
Allmutshausen	bis zu 3
Berge	bis zu 2
Caßdorf	bis zu 3
Dickershausen	bis zu 2
Holzhausen	bis zu 3
Hombergshausen	bis zu 2
Hülsa	bis zu 3
Lembach	bis zu 2
Lützelwig	bis zu 2
Mardorf	bis zu 3
Mörshausen	bis zu 2
Mühlhausen	bis zu 3
Relbehausen	bis zu 2
Rodemann	bis zu 3
Roppershain	bis zu 2
Rückersfeld	bis zu 2

Sondheim	bis zu 3
Steindorf	bis zu 2
Waßmutshausen	bis zu 3
Welferode	bis zu 3
Wernswig	bis zu 5

Ein doppelseitiger Werbeträger zählt als ein Plakat im Sinne der Standortanzahl dieser Tabelle.

**Von diesen 67 Plakaten darf maximal 1 Großflächenplakat („Wesselmann“) an einem der folgenden Standorte gestellt werden.**

- Grünfläche im Bereich der Hersfelder Straße, unterhalb der Fußgängerbrücke
  - Grünfläche im Einfahrtsbereich B 323, Ziegenhainer Straße
  - Grünfläche im Einfahrtsbereich L 3224, Kasseler Straße
- 3) Finden mehrere Wahlen am gleichen Tag statt, erhöht sich die Anzahl zugelassener Plakate für jede zusätzliche Wahl um jeweils 50 %.
  - 4) Mit der Plakatierung darf jeweils frühestens 8 (acht) Wochen vor der jeweiligen Wahl begonnen werden. Ausgenommen hiervon sind Ankündigungsplakate zu Parteiveranstaltungen, welche an den in § 4 dieser Satzung genannten Stellplätzen auch schon vorher aufgestellt werden können.
  - 5) Die Höhe der Anbringung von Werbeträgern an Straßenbeleuchtungsmasten hat mindestens 2,50 m, jedoch höchstens 3,50 m (gemessen an der Unterkante) zu betragen. Werbeträger dürfen nicht in das Lichtraumprofil der Straße hineinragen.
  - 6) Die Anbringung von Plakaten an Straßenbeleuchtungsmasten hat mit Materialien zu erfolgen, welche die Masten nicht beschädigen. Die Befestigung mit nicht ummanteltem Draht oder Klebeband ist untersagt. Eine Anbringung an den historischen Laternen in der Innenstadt Homberg ist grundsätzlich untersagt.
  - 7) Die Plakatierung ist in der gesamten Wahlzeit untersagt:
    - unmittelbar vor und in Gebäuden der öffentlichen Verwaltung, gemeindeeigenen Einrichtungen (Schulen, Kindertagesstätten, Feuerwehr(geräte)häusern usw.)
    - unmittelbar vor Kirchen und Friedhöfen
    - in und an Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden, sowie im Bereich von weniger als 10 m vom jeweiligen Gebäudeeingang. Die Bannmeile nach dem Hessischen Kommunalwahlgesetz (HessKWG) und ähnlichen Gesetzen bleibt unberührt.

## § 8

### Verantwortlichkeiten – Entfernen / Beseitigen von Wahlwerbung

- 1) Für die ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung / Aufstellung und für die fristgerechte Entfernung der Wahlwerbung sind die Einzelbewerber, Parteien und

Wählervereinigungen bzw. die Antragsteller und / oder Aufsteller verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die durch das Aufstellen im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Werbeträger oder deren zeitweiligen Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen gesamtschuldnerisch. Sie haben die Kreisstadt Homberg (Efze) von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

- 2) Wahlwerbeträger und Plakate sind bis spätestens 7 (sieben) Tage nach dem Wahltag ordnungsgemäß und vollständig inkl. der Befestigungselemente zu entfernen.
- 3) Ohne Erlaubnis oder nicht ordnungsgemäß aufgestellte bzw. angebrachte, sowie nicht innerhalb der vorgenannten Frist entfernte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr im Verzug im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Kreisstadt Homberg (Efze) beseitigt und in amtliches Gewahrsam genommen werden. Die Kosten der Ersatzvornahme oder unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die Beseitigung und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

## **§ 9 Gebühren und Kosten**

Sondernutzungen öffentlicher Straßen, die ausschließlich politischen Zwecken dienen, sind gebührenfrei.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs 1 außerhalb der Wahlkampfzeit Wahlwerbung betreibt,
2. entgegen § 2 Abs. 3 für die Wahlwerbung unerlaubte Werbeträger verwendet
3. entgegen § 3 Abs. 1 i.V. m. § 2 Abs. 2 unberechtigte Wahlwerbung betreibt
4. entgegen § 3 Abs. 2 bis Abs. 6 Wahlwerbeträger aufstellt oder anbringt
5. entgegen § 4 a) bis d) Plakate, Plakattafeln oder Plakatständer an anderen als den freigegebenen Stellplätzen aufstellt.
6. entgegen § 5 Plakate und Werbeträger ohne die erforderliche Erlaubnis aufstellt oder anbringt.
7. entgegen § 7 Abs. 1 Plakate aus Kunststoff oder Wellkunststoff („FlexiPlast“ o.ä.) aufstellt oder anbringt
8. entgegen § 7 Abs. 2 und Abs. 3 mehr als die vorgeschriebene Anzahl von Plakaten aufstellt oder anbringt
9. entgegen § 7 Abs. 4 Satz 1 Wahlplakat früher als 8 Wochen vor dem Wahltermin aufstellt oder anbringt
10. entgegen § 7 Abs. 5 Wahlplakate nicht in der vorgeschriebenen Höhe an Straßenbeleuchtungsmasten anbringt
11. entgegen § 7 Abs. 6 Plakate an Straßenbeleuchtungsmasten mittels nicht ummanteltem Draht, Klebeband oder anderen Materialien anbringt, welche zu Beschädigungen der Masten führen können.



12. entgegen § 7 Abs. 7 Plakate oder Werbeträger dort aufstellt oder anbringt, wo dies nach Abs. 7 untersagt ist.
13. entgegen § 8 Abs. 2 Wahlwerbung nicht bis spätestens 7 Tage nach dem Wahltermin vollständig entfernt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro geahndet werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze).

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Magistrat  
der Kreisstadt Homberg (Efze)

Dr. Nico Ritz  
Bürgermeister

### **Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:**

34576 Homberg (Efze), den .....

Gez. Dr. Nico Ritz  
Bürgermeister

Veröffentlicht am: .....